

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1897.

Inhalt: Nr. 52. Bekanntmachung, die Anerkennung des Laboratoriums für angewandte Chemie der Universität Leipzig als staatliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln betr. S. 141. — Nr. 53. Verordnung, die Abgabe von Schülchillen-Präparaten betr. S. 142. — Nr. 54. Bekanntmachung, Beglaubigung der Stelle eines Transport-Direktors und Titel und Rang des Staatsrates des Transport-Oberinspektors bei der Staatsbahnbauverwaltung betr. S. 142. — Nr. 55. Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Kommissars zu Höchst betr. S. 143. — Nr. 56. Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständekammer betr. S. 143. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Verammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr. S. 144.

Nr. 52. Bekanntmachung,

die Anerkennung des Laboratoriums für angewandte Chemie der Universität Leipzig als staatliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln betreffend;

vom 16. September 1897.

Nachdem unter die in Absatz 6 der Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 23. Juli 1894 gedachten staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln im Sinne von § 16 Absatz 1 Ziffer 4, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker das neuerrichtete

Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität zu Leipzig aufgenommen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dresden, den 16. September 1897.

Die Ministerien des Innern und des Kultus
und öffentlichen Unterrichts.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

Ööp.